

Satzung des Vereins „Reitgemeinschaft Gut Neu Nordsee e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Reitgemeinschaft Gut Neu Nordsee e.V.“; im Folgenden Verein genannt.
2. Sitz des Vereins ist in 24242 Felde, OT Neu Nordsee.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie folgend aufgeführte Tätigkeiten:
 - a. Sinnvolle Freizeitgestaltung.
 - b. Gesundheitsförderung und Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch das Reiten.
 - c. Sportliche Betätigung.
 - d. Die Ausbildung von Pferd und Reiter.
 - e. Ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- u. Leistungssports aller Disziplinen des Reitens.
 - f. Die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit den Pferden.
2. Durch Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
 - a. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- u. tierschutzgerecht unterzubringen.
 - b. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen.
 - c. Die Grundsätze verhaltens- u. tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch die LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Antragstellers durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von vier Wochen die Beschlussfassung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitrags- und Gebührenordnung als verbindlich an.
4. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf der Beitritt der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
5. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reitsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
7. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des natürlichen Mitgliedes.
 - b. Durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes zum 15. November mit Wirkung zum Kalenderjahresende.
 - c. Bei juristischen Personen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
 - d. Durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins grob verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Er ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den

Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitgliedes.

2. Ausgeschiedene Mitglieder haben unabhängig von dem Grunde ihres Ausscheidens alle schwebenden Verpflichtungen, die gegenüber dem Verein bestehen, zu erfüllen. Eine Rückerstattung bezahlter Beiträge erfolgt nicht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein und dessen Vermögen.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zu einem jährlichen Betrag von 100,00 Euro (pro Mitglied) festgesetzt werden, die zu den in §§ 1 und 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.

§ 7 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie über deren Beschlüsse sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Abstimmungen

1. In jedem Organ des Vereins entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder durch die Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Zweckes des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Maßgebend ist in jedem Fall die Zahl der abgegebenen Stimmen.
2. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen wird in diesem Fall die Wahl wiederholt.
3. In Sitzungen der Organe des Vereins sind nur Anwesende stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen offen, durch Handzeichen. Es kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.
4. Kinder und Jugendliche haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr Stimmrecht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - c. Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.
 - d. Entlastung des Vorstandes.
 - e. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.
 - f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der Vorstand wegen ihrer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.
 - g. Änderung der Satzung.
 - h. Behandlung vorliegender Anträge. Die vorgenannten Punkte sind, soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, der Behandlung und Beschlussfassung durch die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung vorbehalten.
 - i. Beschließung der Jugendordnung des Vereins, welche die Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt, aber nicht Inhalt der Satzung ist.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter. Zur Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder durch schriftliche Einladung einzuladen. Die Tagesordnung ist dem Einladungsschreiben beizulegen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Sie müssen einberufen werden, wenn die Mitglieder dies mit einer Mehrheit von mindestens 20 Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beim Vorstand beantragen.
 4. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
 5. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen im Fall des § 11 der Satzung. Abstimmungen erfolgen offen, durch Handzeichen. Es kann auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder Abstimmung durch Stimmzettel beschlossen werden.

§ 10 Vorstand

1. Die Wahl zum Vorstand erfolgt in der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Jugendwart (gem. Jugendordnung) und einem weiteren Mitglied. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende

Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Sie beginnt für den erstmalig gewählten Vorstand mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während seiner Amtszeit kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen.

3. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Ehrenamt persönlich aus und können es nicht übertragen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören neben den im Gesetz und den in der Satzung ausdrücklich festgelegten Pflichten insbesondere:
 - α. Erledigung der laufenden Geschäfte.
 - β. Vorbereitungen von Mitgliederversammlungen.
 - γ. Aufstellung des Budgets und des Jahresberichtes.
 - δ. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - ε. Einsetzung von Arbeitsgruppen.

§ 11 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von drei Viertel der Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den lvkm-sh Landesverband für körper- u. mehrfachbehinderte Menschen Schleswig-Holstein e.V., Boninstraße 3-7, 24114 Kiel, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung hat die Neufassung der Satzung in ihrer vorstehenden Fassung am 22.04.2014 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung des Vereins vom 23.07.2013 tritt somit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Felde, OT Neu Nordsee, den 22.04.2014

Kristin Berg
Vorsitzende

Philipp Behr
stellvertretender Vorsitzender